

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie
3003 Bern

Per E-Mail an:
SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Bern, 27.10.2025

Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz betreffend die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK, die Konferenz für Wald und Landschaft KWL und die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz LDK bedanken sich für die Gelegenheit, zur Revision des Umweltschutzgesetzes USG betreffend die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen Stellung nehmen zu können. Die folgende Stellungnahme entspricht unserer gemeinsamen Haltung.

Bereits 2019 haben die BPUK, die LDK und die KWL zu einem Entwurf für die Anpassung des USG Stellung genommen. Sowohl damals als auch zwischenzeitlich haben wir die Notwendigkeit einer umfassenden Betrachtung sowie eines landesweit koordinierten Vorgehens betont. Das Management von invasiven gebietsfremden Organismen verursacht in den Kantonen hohe Kosten und erfordert zahlreiche personelle Ressourcen. Mit dem Klimawandel wird sich dies zukünftig verstärken. Wir begrüßen deshalb die grundsätzliche Stossrichtung der nun vom Bund vorgeschlagenen Revision. Im vorliegenden Entwurf gibt der Bund jedoch seine Regelungskompetenz im Bereich der Bekämpfungspflicht an die Kantone ab, d. h. die Kantone werden ermächtigt, in diesem Bereich Vorschriften zu erlassen. Damit wird die interkantonale Koordination bzw. die Koordination mit dem Bund erheblich erschwert. Dies beeinträchtigt die wirksame schweizweite Bekämpfung der gefährlichsten invasiven gebietsfremden Arten.

Damit die Kantone wirksame und verhältnismässige Massnahmen ergreifen können, sind gezielte Anpassungen und Präzisierungen der Vorlage erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Bezeichnung der invasiven Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial, die Koordination der Massnahmen und die Finanzierung. Zu diesen Punkten äussern wir uns im Folgenden.

Präzisierung der invasiven gebietsfremden Organismen

Bei der Definition der invasiven gebietsfremden Organismen sehen wir die Notwendigkeit von zwei Präzisierungen: Der Klimawandel und die teilweise vorhandenen Chancen sind bei der Definition von invasiven Arten zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind zusätzliche Präzisierungen auf der Fachebene notwendig. Ausserdem können auch bestimmte Genotypen einer einheimischen oder bereits etablierten Art gebietsfremd sein oder invasiv werden (beispielsweise Stichlinge im Bodensee). Genotyp ist keine taxonomische Einheit und sollte daher in der Definition ergänzt werden.

Gemäss erläuterndem Bericht handelt es sich beim «Gebiet» nach Art. 7 Abs. 5quinquies um die Schweiz. Der Alpenkamm ist eine wichtige natürliche Verbreitungsbarriere für viele Arten. Arten, welche durch menschliche Aktivität von einer Seite des Alpenkammes auf die andere gebracht wurden, müssen ebenfalls als gebietsfremd betrachtet werden.

Anträge

Anpassung Art. 7 Abs. 5quinquies

Gebietsfremde Organismen sind Organismen einer Art, Unterart, ~~oder~~ tieferen taxonomischen Einheit **oder eines Genotyps** die durch menschliche Aktivitäten beabsichtigt oder unbeabsichtigt in ein Gebiet eingebracht werden, das ausserhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets liegt.

Präzisierung des erläuternden Berichts

Der Klimawandel und die teilweise vorhandenen Chancen sind bei der Definition von invasiven Arten zu berücksichtigen. Ferner ist bei der Definition von gebietsfremden Arten zwischen der Alpennord- und der Alpensüdseite zu unterscheiden.

Flexible Festlegung von invasiven gebietsfremden Organismen

Mit der in Abs. 4 vorgesehenen Priorisierung der gefährlichsten invasiven gebietsfremden Organismen, gegen die auch realistische Bekämpfungsmethoden existieren, wird der erste Schritt zu einem effizienten Einsatz der beschränkt zur Verfügung stehenden Ressourcen gemacht. Wir weisen darauf hin, dass eine solche Priorisierung nicht nur zu einer Artenlisten, sondern auch zum Umfang oder der Art der notwendigen Massnahmen führen und an bereits bestehende Arbeiten anknüpfen sollte. Die bisherigen Aktivitäten, insbesondere die Arbeiten betreffend die auf die Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten abgestützten Einstufungsprotokollentwürfe, sollten berücksichtigt werden, um ein wirksames und verhältnismässiges Neobiotamanagement zu ermöglichen. Die Wirksamkeit dieses Instruments steht und fällt mit seiner Aktualität. Anpassungen sind weiterhin in der nationalen Steuerungsgruppe unter Einbezug der betroffenen kantonalen Fachkonferenzen zu koordinieren. Es handelt sich hierbei um ein etabliertes Instrument, wobei die Ersteinstufung gezeigt hat, dass dieser Prozess sehr aufwändig sein kann. Für «Quarantäneorganismen» in der Landwirtschaft resp. «Schadorganismen» im Forstbereich bestehen bereits etablierte Organisationsstrukturen und Prozesse für die Festlegung der Organismen, ggf. könnte es sich lohnen, analoge Strukturen und Mechanismen zu prüfen.

Die Bezeichnung in einem Anhang der Freisetzungsverordnung scheint uns für ein effizientes Ressourcenmanagement nicht angemessen. Bund und Kantone sollen gemeinsam Kriterien erarbeiten, um invasive gebietsfremde Organismen sowie wirksame und spezifische Massnahmen zu bestimmen. Darauf aufbauend können dann die Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial festgelegt werden. Von einer Festlegung in der Freisetzungsverordnung ist abzusehen, da deren Anpassung weder ausreichend schnell noch dynamisch ist. Uns erscheint die Festlegung in einer departementalen Verordnung (analog VpM-BAFU) zielführender. Der Bund muss bei Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial rasch eine aktive Rolle übernehmen. Um ein wirksames Neobiotamanagement zu ermöglichen, ist diese Koordination auf die wichtigsten Arten zu beschränken, um mit den begrenzten vorhandenen Ressourcen den grössten Nutzen erzielen zu können.

Ferner berücksichtigt diese Priorisierung von durch den Bund bezeichneten Arten die regional stark unterschiedlichen Gefährdungslagen und Bedürfnisse unzureichend. Um den regionalen Gefährdungslagen

und Bedürfnissen gerecht zu werden, ist den Kantonen freizustellen, Massnahmen gegen andere invasive gebietsfremde Organismen zu ergreifen, die (ggf. noch) kein hohes nationales Gefährdungspotenzial oder nur ein regional hohes Gefährdungspotenzial aufweisen.

Anträge

Anpassung Art. 29f Abs. 3, 4 und 5 (neu)

⁴ *Er legt unter Einbezug der Kantone risikobasierte Kriterien zur Bestimmung von invasiven gebietsfremden Organismen sowie entsprechender Massnahmen und darauf basierend die gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial fest. Er unterzieht sie einer regelmässigen Prüfung.*

⁵ *(neu) Der Bund richtet für Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial eine nationale Koordinationsstelle ein. Diese nationale Koordinationsstelle koordiniert die Massnahmen und unterstützt die Kantone. Für diese Organismen soll der Bund unter Einbezug der Kantone Managementziele definieren.*

Festlegung in einer departementalen Verordnung

Die invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial sind in einer departementalen Verordnung festzuhalten.

Effiziente und koordinierte Massnahmen sicherstellen

Wir begrüssen ausdrücklich, dass die Kantone ermächtigt werden, im Bereich der invasiven gebietsfremden Organismen tätig zu werden. Die geplante Einschränkung dieser Kompetenzen auf invasive gebietsfremde Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial sowie auf Flächen ausserhalb von Bundesinfrastruktur gemäss Art. 29f Abs. 3 Bst. b ist jedoch sachlich nicht nachvollziehbar und praxisfremd. Für ein wirksames und koordiniertes Vorgehen ist entscheidend, dass alle Flächeneigentümerinnen und -eigentümer – Bund, Kantone, Gemeinden und Private – gemeinsam handeln können, insbesondere ausserhalb des engeren Siedlungsgebiets. Die nun vorgeschlagene fragmentierte Zuständigkeitsregelung erschwert ein systematisches Vorgehen erheblich und steht einer ganzheitlichen Bekämpfungsstrategie im Weg. Schliesslich ist nicht klar, wer für die Massnahmen an den Landesgrenzen zuständig ist. Diese sollten analog zum Bereich der Pflanzengesundheit durch den Bund sichergestellt werden.

Privatpersonen und Waldeigentümerinnen und -eigentümer haben invasive gebietsfremde Organismen grossmehrheitlich nicht auf ihr Grundeigentum eingebracht. Verursacher können in den seltensten Fällen eruiert und haftbar gemacht werden. Den Privaten können wegen Massnahmen im öffentlichen Interesse somit erhebliche Kosten entstehen, die sie selbst tragen müssen. Dies ist stossend und kann kontraproduktiv wirken. Das USG sollte deshalb analog zu Art. 27a Abs. 3 u. 37b WaG vorsehen, dass Adressaten von Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Schadorganismen eine Abfindung nach Billigkeit ausgerichtet werden kann für Kosten der Verhütung, Bekämpfung und Wiederherstellung, die nicht nach dem Verursacherprinzip getragen werden können.

Zudem ist die Formulierung, wonach Kantone «Massnahmen vorsehen können», zu unverbindlich. Es sollte klargestellt werden, dass Kantone verbindlich handeln dürfen und sollen, um Rechts- und Vollzugsicherheit zu gewährleisten. Nur so können sie ihrer Verantwortung gerecht werden und notwendige Massnahmen rechtssicher anordnen. Dies soll nicht nur für die Arten mit hohem Gefährdungspotenzial, sondern für alle Arten gelten.

Nicht nachvollziehbar ist schliesslich die Einschränkung auf reine Bekämpfungsmassnahmen. Präventive Massnahmen, beispielsweise im Umgang mit Grüngut, bei Transportwegen, in Bauverfahren oder in kommunalen Vorschriften sowie entsprechende Kommunikationsmassnahmen, sind erheblich kosteneffizienter als die Bekämpfung etablierter Populationen. Die Gesetzesgrundlage muss deshalb auch präventives Handeln ausdrücklich erlauben.

Anträge

Anpassung Art. 29f Abs. 3 Bst. b

b. auf Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen, ~~und~~ Flughäfen und nationalen Schutzgebieten: Massnahmen zur Bekämpfung gemäss Art. 29fbis Abs. 1.

Anpassung Art. 29f^{bis} Abs. 1 und Bst. a

¹ ~~Ausserhalb der Flächen nach Artikel 29f Absatz 3 Buchstabe b können d~~ Die Kantone sehen bei invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial nach Artikel 29f Absatz 4 folgende Massnahmen ~~vor~~ vorsehen:

- a. Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung;

Duldungspflicht und Entschädigung

In der Vorlage ist die Duldungspflicht der GrundeigentümerInnen von Bekämpfungsmassnahmen und deren Entschädigung analog Artikel 27a Abs. 3 u. 37b WaG einzufügen.

Massnahmen an der Landesgrenze

Massnahmen an der Landesgrenze sind analog zur Pflanzengesundheit durch den Bund sicherzustellen.

Invasive gebietsfremde Organismen als Verbundaufgabe gemeinsam finanzieren

Wie bereits dargelegt, ist das Management von invasiven gebietsfremden Organismen eine gemeinsame Aufgabe, die einen beträchtlichen personellen und finanziellen Aufwand nach sich zieht. Entsprechend hat sich auch der Bund an den finanziellen und personellen Aufwendungen substantiell zu beteiligen. Eine Möglichkeit wäre, die invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial in die entsprechenden Programmvereinbarungen im Umweltbereich zu integrieren. Auf eine verpflichtende Berichterstattung durch die Kantone ist zu verzichten, sofern der Bund dafür keine kostendeckenden Entschädigungen leistet.

Die Berichterstattung nach Art. 29f^{bis} Abs. 2 USG zuhanden des Bundes muss für die Kantone einen Mehrwert bringen. Bundesmittel im Bereich der Massnahmenumsetzung über die Programmvereinbarungen im Umweltbereich würden die gewünschte Koordination und Berichterstattung ermöglichen und gäben dem Bund die notwendigen Steuerungsinstrumente bei den gefährlichsten invasiven gebietsfremden Organismen nach Art. 29f Abs. 4 USG. Als Lenkungsinstrument, im Sinne des gemeinsamen, gleichgerichteten Vollzugs und in Analogie zur Waldgesetzgebung, sollte der Bund 40 % an die Vollzugskosten der Kantone bei Massnahmen im Zusammenhang mit priorisierten invasiven gebietsfremden Organismen übernehmen und in der entsprechenden Programmvereinbarung im Umweltbereich integrieren.

Antrag

Der Bund soll 40 % an die Vollzugskosten der Kantone bei Massnahmen im Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial übernehmen und in der entsprechenden Programmvereinbarung im Umweltbereich integrieren.

Verursachergerechte Finanzierung des Risikos

Die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen verursacht insbesondere auf öffentlichem Grund hohe und wiederkehrende Kosten. Dies betrifft Flächen des Bundes (z. B. Bahntrassen, Nationalstrassen, militärisches Gelände), der Kantone und der Gemeinden. Die bestehenden Finanzierungsmechanismen im Umweltschutzrecht (z. B. Art. 32 USG für Altlasten) zeigen, dass ein klar geregeltes Verursacherprinzip mit ergänzendem Fondsmodell in solchen Fällen zweckmässig, verursachergerecht und finanzierbar ist. Viele invasive Arten gelangen durch den internationalen Handel mit Pflanzen, Verpackungen oder Haustieren (auch via Online-Plattformen) in die Schweiz. Diese Einträge sind teils bekannt, jedoch schwer kontrollierbar. Es ist deshalb gerechtfertigt, Hersteller, Importeure und Versandhandelsunternehmen, die invasive Arten oder Vektoren in Verkehr bringen, mit einer vorgezogenen Risikogebühr an den künftigen Bekämpfungskosten zu beteiligen. Die Finanzierungspflicht orientiert sich am Verursacherprinzip gemäss Art. 2 USG und ergänzt dieses durch eine solidarisch ausgestaltete Risikoabsicherung, wie sie bei chemischen Altlasten seit Jahren rechtsstaatlich erprobt ist. Gleichzeitig wird der Handlungsspielraum für Kantone und Gemeinden gestärkt, da sie auf finanzielle Mittel zurückgreifen können, wenn kein direkter Verursacher haftbar gemacht werden kann.

Antrag

Art. 29f Abs. 6 (neu)

⁶ (neu) Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure sowie in der Schweiz tätige ausländische Versandhandelsunternehmen, die Neophyten oder Neozoen mit Invasionspotenzial in Verkehr bringen, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Risikogebühr zu entrichten. Diese finanziert einen Fonds zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

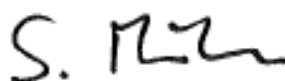
Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und Umwelt-
direktorenkonferenz (BPUK)**



Regierungsrat
Jean-François Steiert
Präsident

**Konferenz der kantonalen
Landwirtschaftsdirektoren
(LDK)**



Landeshauptmann
Stefan Müller
Präsident

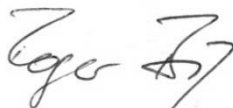
**Konferenz für Wald, Wildtiere
und Landschaft (KWL)**



Regierungsrat
Josef Hess
Präsident



Mirjam Bütler
Generalsekretärin



Roger Bisig
Generalsekretär



Thomas Abt
Generalsekretär

Kopie an:

- Mitglieder von BPUK, KWL und LDK;
- Geschäftsführende und Präsidenten von KBNL, KVV, Cercle Exotique, KOLAS, JFK und KOK.